

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Rat	

Anfrage AN/1402/2013 der Wählergruppe DEINE FREUNDE im Rat der Stadt Köln gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates Nichtraucherschutz und Gaststätten

Frage:

Gibt es seit Inkrafttreten des uneingeschränkten Rauchverbotes am 1. Mai 2013 eine Zunahme der Beschwerden wegen Ruhestörung durch Gäste auf der Straße? Welche Erkenntnisse brachte in diesem Zusammenhang die Begehung des Amtes für Gaststättenangelegenheiten am 28. September 2013 in Ehrenfeld?

Antwort der Verwaltung:

Seit dem Inkrafttreten des novellierten Nichtraucherschutzgesetzes NRW zum 1. Mai 2013 nehmen die Beschwerden wegen Ruhestörungen durch rauchende Gäste vor bzw. hinter Gaststätten punktuell zu. Die Beschwerdelage geht dabei allerdings häufig einher mit anderen, auch pauschalen, Beschwerdetatbeständen.

Am 28. September 2013 sowie am 12. Oktober 2013 nahm die Gewerbeabteilung des Amtes für öffentliche Ordnung, Sachgebiet Gaststätten- und spielrechtliche Angelegenheiten, an der Umsetzung der Präsenzkonzeption „Konzept zur Erhöhung der Sicherheit in Ehrenfeld“ gemeinsam mit der Polizei teil. Im Vordergrund stand somit nicht der Nichtraucherschutz, sondern vielmehr die Feststellung, wie und mit welchen Auswirkungen sich das Ausgehverhalten in Ehrenfeld in einer „normalen“ Wochenendnacht (28.09.2013) und in einer Nacht während einer Stadtteilveranstaltung, in diesem Fall das „20. Ehrenfelder Kneipenhopping“ am 12.10.2013, darstellt. Derartige Erkenntnisse sind unter anderem für die Umsetzung etwaiger städtischer Sicherheitsmaßnahmen relevant. Zweck einer solchen gemeinsamen Präsenz ist nicht, die Kneipendichte in Wohnvierteln zu reduzieren, sondern ein ausgewogenes und gedeihliches Miteinander zu erhalten bzw. erreichen zu können.

Die wenigen in diesem Zusammenhang tatsächlich durchgeführten Gaststättenkontrollen waren dabei nicht willkürliche, sondern anlassbezogene Einzelfallmaßnahmen. So wurde auf Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern (z. B. wegen Lärm, Verunreinigungen, Bedrohung) oder auch auf akute Gefahrensituationen (z. B. auf Einlass wartende Personen in Verbindung mit dem fließenden Straßenverkehr) reagiert. Existenzgefährdende Kontrollen fanden weder im Hinblick auf den Nichtraucherschutz, noch anders geartet statt.

Während der Samstagnacht an einem „normalen“ Wochenende verhielten sich die draußen vor Gaststätten rauchenden Personen meist ruhig und es wurden nur in wenigen Einzelfällen Ansprachen an

die Gäste hinsichtlich des Lärms erforderlich. Zum Ehrenfelder Kneipenhopping stellte sich die Situation aufgrund der Menschenmengen, die Einlass in die Clubs und Kneipen begehrten, anders dar. Diese der Veranstaltung geschuldete ausgeprägte Warte- bzw. Wechselsituation ist jedoch nicht mit der üblichen „Raucherszenarie“ vergleichbar. Da die gemeinsame Sicherheitspräsenz jedoch nicht den Nichtraucherschutz fokussierte, wurden auch keine weiteren Erhebungen vorgenommen.

Frage:

Wie weit reicht das Hausrecht des Wirtes in öffentliches Straßenland? Und ist es rechtmäßig auf ihn ein Verursacherprinzip anzuwenden, auch wenn Dritte etwa mit 'Bier vom Kiosk' auf dem Gehweg vor seiner Gaststätte stehen?

Antwort der Verwaltung:

Im Ordnungsrecht, zu dem auch das Gaststättenrecht gehört, ist die Verantwortlichkeit nach Gesichtspunkten der Zurechenbarkeit, der Verursachung und des erkennbaren Bezugs zum Betrieb zu bestimmen. Dem Gewerbetreibenden sind – durch die Rechtsprechung bestätigt – nicht nur Gefahren für Beschäftigte, Gäste, Anwohner oder die Allgemeinheit, sondern auch erhebliche Belästigungen und Nachteile zurechenbar, sofern diese in adäquater Weise mit dem Gaststättenbetrieb zusammenhängen. Das ist unter anderem auch der Fall bei Geräuschen, die aus der Gaststätte heraustreten oder durch das Verhalten der Gäste während des Zu- und Abgangs verursacht werden. Diese Regelungen gelten somit erst recht für verweilende und draußen rauchende Gäste.

Steht fest, dass die Gäste einer Gaststätte durch lärmendes Verhalten beim nächtlichen Aufsuchen bzw. Verlassen der Gaststätte in Erscheinung treten, so sind die entsprechenden Lärmimmissionen der Gaststätte als Betriebsgeräusche zuzurechnen. Überschreiten die Betriebsgeräusche unter Berücksichtigung der besonderen Störintensität der durch die Gäste verursachten Außengeräusche die Grenze des den Anwohnern nach dem Gebietscharakter Zumutbaren, kann dies ordnungsbehördliche Maßnahmen gegen die Gewerbetreibenden nach sich ziehen.

Umstände, die im Einzelfall die ordnungsgemäße Führung des Betriebes erschweren, wie auch die Einhaltung des Landes-Immissionsschutzgesetzes NRW durch rauchende Gäste, können zudem zu höheren Anforderungen an die persönlichen Eigenschaften des Gewerbetreibenden führen („qualifizierte Zuverlässigkeit“).

Ein Gewerbetreibender hat Einfluss auf seine Gäste zu nehmen und Maßnahmen zu treffen, die ihm die ordnungsgemäße Ausübung des Gaststättengewerbes ermöglichen. Sind jedoch nicht Gäste die Lärmverursacher vor seiner Gaststätte, sondern Dritte mit einem „Bier vom Kiosk“ steht es ihm frei, um entsprechende Unterstützung durch die Stadt Köln bzw. die Polizei zu bitten.

Frage:

Wird nach Prüfung vor Ort durch das Ordnungsamt in internen Vermerken die angetroffene Sachlage differenziert dargestellt, etwa ob es sich bei Ruhestörenden auch tatsächlich um Gäste der Gaststätte handelt? Wird dokumentiert welche Bemühungen der Wirt unternommen hat, Verstöße zu verhindern?

Antwort der Verwaltung:

Sowohl der städtische Ordnungsdienst, als auch das Sachgebiet für Gaststätten- und spielrechtliche Angelegenheiten dokumentieren inhaltliche Feststellungen nach der Erforderlichkeit im jeweiligen Einzelfall. Dazu wird zunächst unterschieden, ob es sich um eine Routine- oder anlassbezogene Kontrolle handelt und mit welchem Hintergrund die Kontrolle durchgeführt wird. Die Ermittlung vor Ort dient der nötigenfalls gerichtsfesten Feststellung von Verstößen, so dass bereits aus eigenem Interesse alle relevanten Fakten für den möglichen Klagefall dokumentiert werden. Einwendungen bzw. Bemühungen der Gastwirtinnen und Gastwirte werden erforderlichenfalls auch festgehalten, können aber nicht immer Einfluss auf ordnungsbehördliche Maßnahmen nehmen.

Frage:

Welche Rechte hat der Wirt interne Berichte über Ruhestörungen einzusehen und diese gegebenenfalls um eine eigene Darstellung zu ergänzen?

Antwort der Verwaltung:

Die betroffene Gastwirtin bzw. der betroffene Gastwirt kann entsprechend der im Einzelfall geltenden Rechtslage Einsicht in die eigene Akte bei der Behörde, welche die Akte führt, erhalten. Darüber hinaus steht ihr bzw. ihm vor Einleitung ordnungsbehördlicher Maßnahmen ein Anhörungsrecht zu. Eine abweichende Stellungnahme ist somit jederzeit – auch unabhängig von einem eingeleiteten Verfahren – möglich.

Je nach Sachlage ist die Behörde allerdings nicht verpflichtet, insbesondere Informationen über Beschwerdeführer bzw. anzeigende Dritte preiszugeben.

Frage:

Welche Anstrengungen unternimmt die Stadt Köln, unsere Kneipenkultur zu bewahren und die Wirte als Mittler zwischen Gästen und Nachbarn zu unterstützen? Tritt die Stadt auch selbst zwischen Nachbarschaft und Gaststätten vermittelnd auf?

Antwort der Verwaltung:

Im Hinblick auf den Nichtraucherschutz hat die Stadt Köln wenig Handlungsspielraum. Die gesetzliche Regelung sieht in Gaststätten inzwischen ein ausnahmsloses Rauchverbot vor. Den ursächlichen Gesundheitsschutzanspruch machen Nichtraucherinnen und Nichtraucher sowie entsprechende Organisationen auch regelmäßig geltend. In konkreten Einzelfällen fanden Vermittlungsgespräche in den städtischen Diensträumen als „neutralem Boden“ statt. Die Ergebnisse sind dabei jedoch unterschiedlich, da sie auf der Bereitschaft zum Handeln bzw. Unterlassen der Parteien mit zuwiderlaufenden Interessen basieren.

Die Bewahrung der Kölner Kneipenkultur ist nicht abhängig vom Nichtraucherschutzgesetz NRW, sondern vielmehr von der Vielfalt und Qualität der angebotenen gastronomischen Leistungen. Darauf haben die Gastwirtinnen und Gastwirte selbst maßgeblichen Einfluss. Eine Prüfung der Entwicklung im Gaststättengewerbe im September 2013 hat ergeben, dass ein in den Medien befürchtetes „Kneipensterben“ in Köln nicht stattfindet. Ausgewertet wurde der Zeitraum ab Inkrafttreten am 1. Mai 2013 bis September 2013. In dem Zeitraum wurden 134 erlaubnispflichtige Gaststätten abgemeldet. Von diesen Abmeldungen wurden jedoch nur 3 konkret mit dem Nichtraucherschutz begründet. Den Abmeldungen standen allerdings 138 Übernahme- und Neuanträge gegenüber. Die Kölner Kneipenkultur stellt sich somit trotz des stringenten Rauchverbots stabil dar. Die zukünftige Entwicklung wird weiterhin beobachtet.

gez. Roters